SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

Newsletter

1.2025

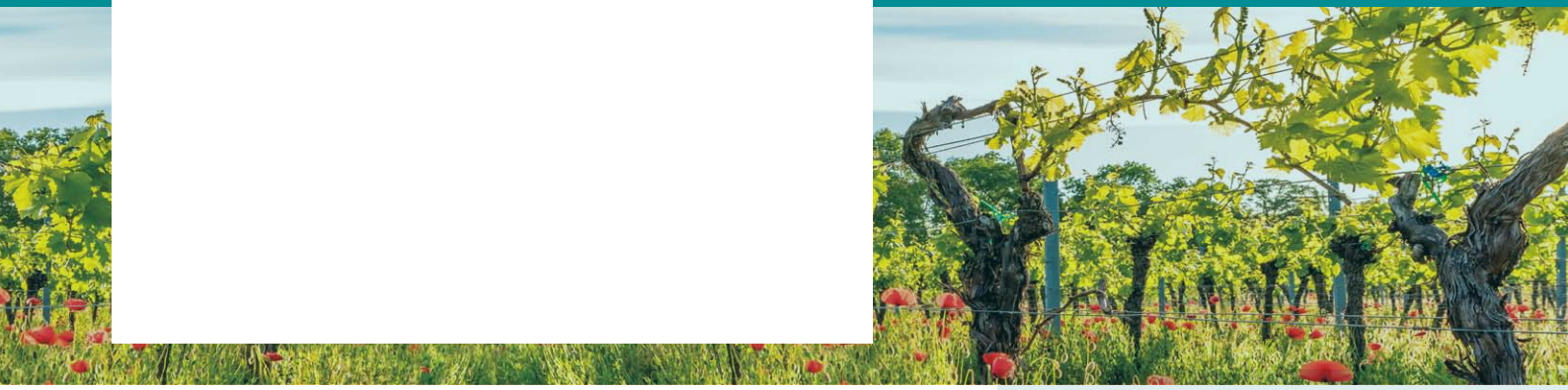

Hohe Anzahl von Unternehmensinsolvenzen in Deutschland

Die Unternehmensinsolvenzen in Deutschland haben im Jahr 2024 und den ersten Monaten 2025 ein Ausmaß erreicht, das seit fast einem Jahrzehnt nicht mehr beobachtet wurde. Nach einer langen Phase rückläufiger Zahlen und einer pandemiebedingten Sondersituation ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen deutlich gestiegen. Dieser Artikel analysiert die Entwicklung im Detail, benennt Ursachen, betroffene Branchen und Regionen und gibt einen Ausblick auf die weitere Entwicklung.

1. Quantitative Entwicklung: Zahlen und Dynamik

Im Jahr 2024 meldeten die deutschen Amtsgerichte rund 22.000 Unternehmensinsolvenzen, was einem Anstieg von etwa 23 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Damit wurde der höchste Wert seit 2015 erreicht. Im Januar 2025 wurden bereits >

D&O-Versicherung und Insolvenz 3

Wegweisendes Urteil im Gesellschafterdarlehensrecht 4

Unlauterkeit bei Bargeschäften nach § 142 InsO – Erstmals Präzisierungen durch den BGH 5

Kanzleinews

Schiebe und Collegen erneut unter den Top-10-Kanzleien Deutschlands 6

brand eins zeichnet Schiebe und Collegen zum vierten Mal in Folge als eine der besten Wirtschaftskanzleien 2025 aus 7

Actum Digital übernimmt Mannheimer Digital-Agentur Kuehlhaus im Rahmen eines Insolvenzplans 7

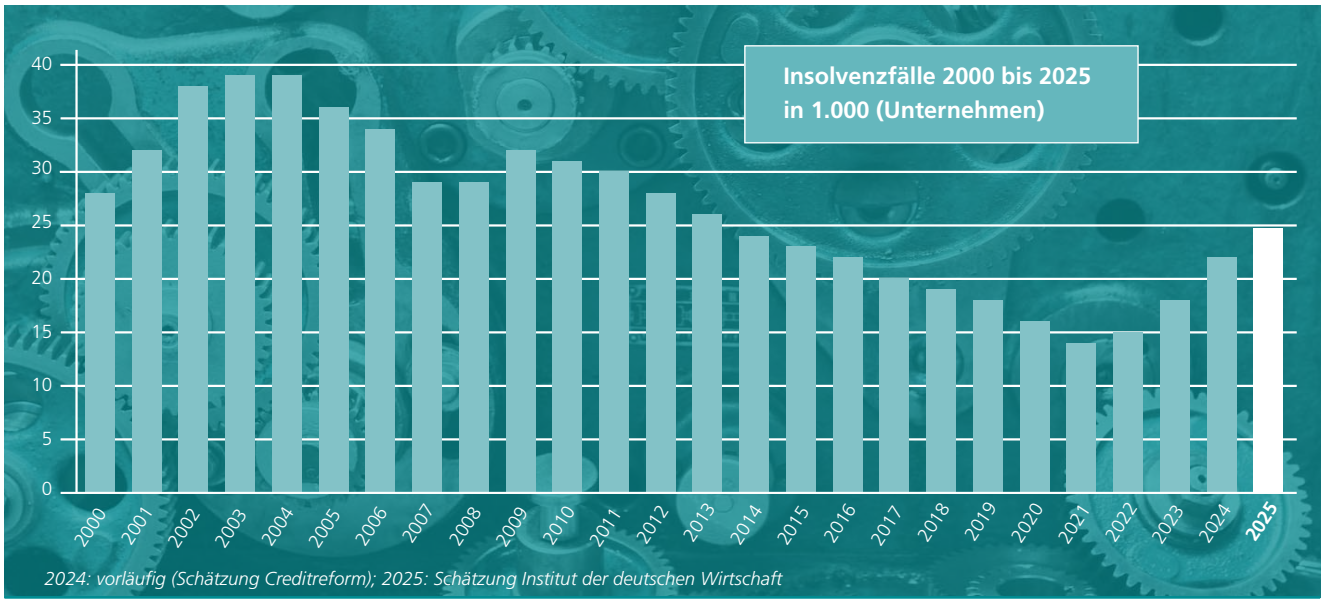

Quelle: Creditreform, 2024a; Destatis, div. Jahrgänge; Institut der deutschen Wirtschaft

1.830 Unternehmensinsolvenzen registriert, 12,8 Prozent mehr als im Januar 2024. Im Februar 2025 lag die Steigerungsrate sogar bei 15,9 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.

2. Ursachen für den Anstieg

Als Ursachen werden eine Kombination aus konjunkturellen und strukturellen Faktoren gesehen.

Zum einen gibt es Nachholeffekte durch das Auslaufen der Pandemie-Sonderregeln. Während der Corona-Pandemie wurden viele Insolvenzen durch staatliche Hilfen und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verhindert. Hier gibt es nach dem Verbrauch staatlicher Unterstützungsmittel Nachholeffekte. Zum anderen macht sich die schwache Konjunktur bemerkbar. Die deutsche Wirtschaft stagnierte 2023 und 2024, das Bruttoinlandsprodukt wuchs kaum. Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen blieb gering, die Binnenkonjunktur schwächelte und der Export litt unter globalen Unsicherheiten.

Auch dürften hohe Rohstoffpreise den Druck auf viele Branchen erhöht haben. Ferner verteuerten sich nach Jahren der Niedrigzinsen Kredite erheblich, was viele Unternehmen zusätzlich belastete. Strukturelle Schwächen und Konsumzurückhaltung tun sicherlich ihr Übriges.

3. Betroffene Branchen

Laut Creditreform stieg im Dienstleistungssektor die Zahl der Insolvenzen 2024 um 27,1 Prozent. Besonders betroffen waren Zeitarbeitsfirmen, Gastronomie, Tourismus und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen. Auch im Verarbeitenden Gewerbe haben sich seit dem Tiefpunkt 2021 die Insolvenzen um mehr als 80 Prozent erhöht. Besonders dramatisch war der Anstieg in der Metallerzeugung und -bearbeitung sowie in der Papierwarenproduktion. Die höchste Insolvenzquote wurde erneut im Bau verzeichnet (97 Insolvenzen je 10.000 Unternehmen). Der Sektor leidet unter gestiegenen Zinsen, hohen Materialkosten und einer rückläufigen Nachfrage. Auch der Handel, insbesondere der Kfz-Handel, verzeichnete überdurchschnittliche Zuwächse.

4. Regionale Schwerpunkte

Deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: Laut Statista hat Berlin die höchste Insolvenzquote.

Im Jahr 2024 verzeichnete Berlin die höchste Insolvenzdichte mit 114 Insolvenzen je 10.000 Unternehmen, während der Bundesdurchschnitt bei 71 Pleiten je 10.000 Firmen lag. Darüber hinaus gab es in Bremen (98 Insolvenzen je 10.000 Unternehmen), Hamburg (96), Nordrhein-Westfalen (91) sowie in Schleswig-Holstein und im Saarland (jeweils 75) vergleichsweise hohe Werte. Thüringen meldete im Jahr 2024 die niedrigste Anzahl an Firmenpleiten (41 je 10.000 Unternehmen), gefolgt von Bayern (52) und Mecklenburg-Vorpommern (54). Absolut gesehen wurden entsprechend ihrer Bevölkerungsstärke und Unternehmensanzahl in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (5.730), Bayern (2.992) und Baden-Württemberg (2.476) die meisten Unternehmensinsolvenzen angemeldet.

5. Unternehmensstruktur der Insolvenzen

Kleinstunternehmen (bis 10 Beschäftigte) machen laut Statista mit 81,4 Prozent weiterhin den Großteil der Insolvenzen aus. Junge Unternehmen (bis 2 Jahre am Markt) verzeichneten einen besonders starken Zuwachs bei den Insolvenzen von fast 40 Prozent. Auch Unternehmen mit mehr als 10 Jahren am Markt waren zunehmend betroffen (+21,9 %).

6. Auswirkungen und Ausblick

Arbeitsplätze und Gläubigerschäden

Die Zahl der bedrohten oder weggefallenen Arbeitsplätze durch Unternehmensinsolvenzen stieg 2024 auf rund 320.000, deutlich mehr als im Vorjahr (205.000).

Die Gläubigerschäden erreichten 2024 rund 56 Milliarden Euro, was die gesamte Wirtschaft belastet und Dominoeffekte in den Lieferketten auslösen könnte.

Prognose 2025

Für das Jahr 2025 wird mit einem weiteren Anstieg der Unternehmensinsolvenzen gerechnet. Prognosen gehen von bis zu 25.800 Fällen aus, was einer Steigerung von etwa 15 Prozent gegenüber 2024 entspräche.

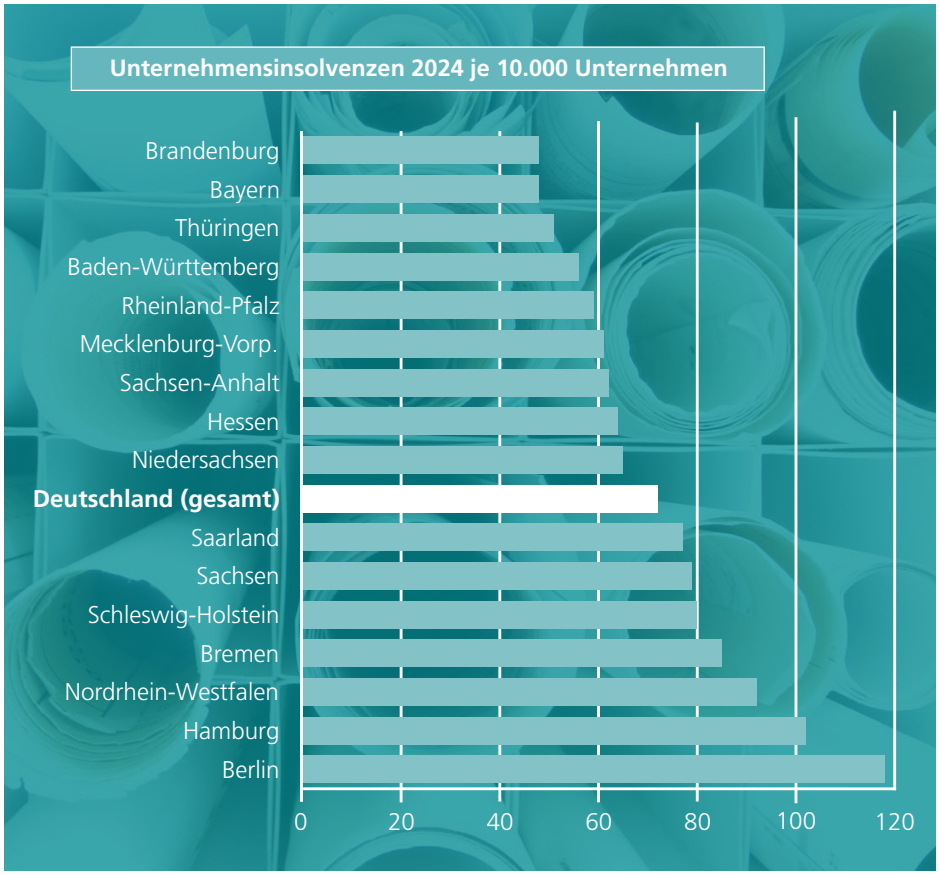

Quelle: Statista

7. Fazit

Die Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland zeigt 2024 und Anfang 2025 einen deutlichen Bruch mit dem langjährigen Trend sinkender Fallzahlen. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von konjunkturellen Schwächen über gestiegene Kosten und Zinsen bis hin zu strukturellen Defiziten des Standorts Deutschland. Besonders betroffen sind der Dienstleistungssektor, das Baugewerbe, die Industrie und Regionen mit ohnehin schwacher Wirtschaftsstruktur. Die Insolvenzwelle legt die Schwächen des Wirtschaftsstandorts offen und dürfte auch im weiteren Jahresverlauf 2025 anhalten.

Die strukturellen Herausforderungen – hohe Kosten, Fachkräftemangel, schleppende Transformation – werden den Trend voraussichtlich weiter antreiben. Besonders betroffen bleiben energieintensive Industrien, Bau und Dienstleistungen.

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsprechung | BGH, Urteil vom 18. Dezember 2024 - IV ZR 151/23

D&O-Versicherung und Insolvenz

1. Hintergrund und Verfahrensgang

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der E. AG (Kläger) nimmt den D&O-Versicherer (Beklagter) aus abgetretenem Recht in Anspruch. Streitgegenständlich ist insbesondere die Wirksamkeit einer Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der D&O-Versicherung, die das automatische Vertragsende mit Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Die Vorinstanzen (LG und OLG Frankfurt am Main) hatten die Klage abgewiesen und die Vertragsbeendigung als wirksam angesehen. Der BGH hebt das Urteil des OLG auf und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung zurück.

2. Leitsätze des BGH

a) Eine Klausel in den AVB einer D&O-Versicherung, die das automatische Ende des Versicherungsvertrags mit der Versicherungsperiode vorsieht, in der der Insolvenzantrag gestellt wurde, ist unwirksam, da sie gegen die Mindestkündigungsfristen des § 11 Abs. 1 und 3 VVG verstößt.

b) Die Auslegung einer Klausel zur Nachmeldefrist („Claims-made-Prinzip") kann dazu führen, dass diese auch in Insolvenzfällen greift, wenn die automatische Beendigungsklausel unwirksam ist.

3. Entscheidungsgründe

a) Unwirksamkeit der Vertragsbeendigungsklausel (§ 307 BGB, § 11 VVG)

- Die Klausel in Ziff. II.5.b) AVB sieht eine automatische Vertragsbeendigung mit Ablauf der Versicherungsperiode vor, in der der Insolvenzantrag gestellt wurde.
- Der BGH stuft dies als unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ein, da sie mit den zwingenden Kündigungsfristen des § 11 Abs. 1 und 3 VVG nicht vereinbar ist.
- Das Gesetz gibt dem Versicherungsnehmer eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat, um sich auf das Vertragsende einstellen zu können. Eine automatische Beendigung umgeht dieses Schutzinteresse.

b) Wirkung auf die Nachmeldefrist (§ 307 BGB, Claims-made-Prinzip)

- Die Versicherungsbedingungen sahen grundsätzlich eine prämienneutrale Nachmeldefrist von 60 Monaten vor, ausgenommen bei Vertragsbeendigung durch Insolvenz.
- Da die automatische Beendigungsklausel unwirksam ist, greift der Ausschluss der Nachmeldefrist nicht. Der Kläger konnte daher wirksam innerhalb der Nachmeldefrist Ansprüche geltend machen.

c) Keine ergänzende Vertragsauslegung (§ 306 Abs. 3 BGB)

- Eine geltungserhaltende Reduktion der unwirksamen Klausel durch bloße Anpassung der Kündigungsfristen kommt nicht in Betracht.
- Da sich keine eindeutige alternative Regelung ableiten lässt, bleibt es bei der gesetzlichen Kündigungsfrist.

4. Konsequenzen für die Praxis

- D&O-Versicherer können sich nicht auf eine Klausel berufen, die den Versicherungsschutz mit dem Insolvenzantrag automatisch beendet.
- Insolvenzverwalter können sich auf die gesetzliche Mindestkündigungsfrist berufen und ggf. Nachmeldefristen in Anspruch nehmen.
- Versicherer müssen ihre AVB anpassen, um Klauseln zur Vertragsbeendigung im Insolvenzfall VVG-konform auszugestalten.

5. Weiteres Verfahren

Das OLG Frankfurt muss nun klären, ob die geltend gemachten Deckungsansprüche möglicherweise aus anderen Gründen ausgeschlossen sind und ob der Kläger Anspruch auf die geforderte Summe (869.314,91 €) hat.

Winfried Bongartz
Rechtsanwalt

Wegweisendes Urteil im Gesellschafterdarlehensrecht

Am 7. November 2024 fällte der Bundesgerichtshof (BGH) ein bedeutendes Urteil im Bereich des Insolvenzrechts und der Behandlung von Gesellschafterdarlehen. Mit der Entscheidung IX ZR 216/22 stellt der BGH klar, dass die fehlende Kapitalbeteiligung der Komplementär-GmbH an einer GmbH & Co. KG einer Anwendung des Gesellschafterdarlehensrechts auf deren Gesellschafter nicht entgegensteht. Diese Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen für die Praxis und für die Rechtsanwendung in Insolvenzverfahren.

Sachverhalt: Ausgangspunkt der Entscheidung

Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem die Gesellschafter einer Komplementär-GmbH ein Darlehen an eine GmbH & Co. KG gewährten, ohne dass die Komplementär-GmbH selbst am Kapital der GmbH & Co. KG beteiligt war. Nachdem die GmbH & Co. KG insolvent wurde, stellte sich die Frage, ob das Darlehen der Gesellschafter der Komplementär-GmbH als nachrangige Forderung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu behandeln ist. Die Vorinstanzen hatten hierzu divergierende Auffassungen vertreten.

Rechtsfrage: Anwendung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO

Kern der Entscheidung war die Frage, ob ein Darlehen, das von Gesellschaftern der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG gewährt wird, als Gesellschafterdarlehen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu qualifizieren ist. Dabei war zu klären, ob die fehlende Kapitalbeteiligung der Komplementär-GmbH an der GmbH & Co. KG einer solchen Qualifikation entgegensteht.

Entscheidung des BGH: Keine Kapitalbeteiligung erforderlich

Der BGH entschied, dass eine Kapitalbeteiligung der Komplementär-GmbH an der GmbH & Co. KG nicht erforderlich ist, um die Anwendbarkeit des Gesellschafterdarlehensrechts auf die Gesellschafter der Komplementär-GmbH zu begründen. Der entscheidende Faktor sei vielmehr, ob der Darlehensgeber über seine Stellung als Gesellschafter der Komplementär-GmbH einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG ausüben kann.

Begründung: Einflussnahme entscheidend

Der BGH führte aus, dass das Gesellschafterdarlehensrecht darauf abzielt, Missbrauchspotenziale in Insolvenzverfahren zu verhindern. Gesellschafter, die über ihre Einflussnahme auf die Geschäftsführung eine besondere Nähe zur Gesellschaft haben, sollen daran gehindert werden, sich im Insolvenzfall durch Rückzahlung von Darlehen vor anderen Gläubigern zu bevorzugen.

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die Gesellschafter der Komplementär-GmbH aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaftsstruktur einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfte der GmbH & Co. KG ausübten. Dies rechtfertige die Anwendung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, auch wenn eine formale Kapitalbeteiligung fehlt.

Praktische Konsequenzen: Erweiterung des Anwendungsbereichs

Das Urteil erweitert den Anwendungsbereich des Gesellschafterdarlehensrechts erheblich. Nach bisheriger Auffassung war eine unmittelbare Kapitalbeteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft erforderlich, um die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zur Anwendung zu bringen. Durch die Entscheidung des BGH wird nun klargestellt, dass auch eine mittelbare Einflussnahme über die Stellung als Gesellschafter einer Komplementär-GmbH genügen kann.

Kritik: Rechtsunsicherheit für Darlehensgeber?

Die Entscheidung des BGH stößt auch auf Kritik. Insbesondere wird bemängelt, dass sie die Rechtsunsicherheit für Darlehensgeber erhöht. Unternehmen und ihre Gesellschafter könnten Schwierigkeiten haben, im Vorfeld zu beurteilen, ob ihre Darlehen im Insolvenzfall als nachrangig behandelt werden. Dies könnte dazu führen, dass Gesellschafter künftig von der Gewährung von Darlehen Abstand nehmen, was insbesondere für mittelständische Unternehmen problematisch wäre.

Vergleich mit der bisherigen Rechtsprechung

Die Entscheidung des BGH steht im Einklang mit einer Tendenz der Rechtsprechung, die wirtschaftliche Realität in den Vordergrund zu stellen. Bereits in früheren Entscheidungen hatte der BGH betont, dass formale Kriterien nicht ausschließlich maßgeblich sein dürfen, wenn die wirtschaftliche Verflechtung eindeutig ist. Das Urteil vom 7. November 2024 baut diese Linie konsequent aus.

Fazit: Ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Gläubigergleichbehandlung

Das Urteil des BGH vom 07. November 2024 ist ein bedeutender Schritt zur Stärkung der Gläubigergleichbehandlung im Insolvenzrecht. Durch die Einbeziehung von Gesellschaftern der Komplementär-GmbH in den Anwendungsbereich des Gesellschafterdarlehensrechts wird das Risiko eines Missbrauchs durch einseitige Gläubigerbefriedigung reduziert. Gleichzeitig fordert die Entscheidung jedoch eine sorgfältige Analyse der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und könnte zu erhöhter Rechtsunsicherheit führen. Für die Praxis bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die Herausforderungen dieser Erweiterung reagieren wird.

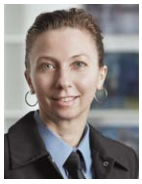

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Unlauterkeit bei Bargeschäften nach § 142 InsO – Erstmals Präzisierungen durch den BGH

1. Einführung

Mit Urteil vom 5. Dezember 2024 (IX ZR 122/23) konkretisiert der Bundesgerichtshof (BGH) die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit von Bargeschäften nach § 142 Abs. 1 InsO. Der Entscheidung kommt erhebliche Bedeutung für die Praxis der Insolvenzanfechtung zu, da sie die Anforderungen an die Unlauterkeit als zusätzliche Anfechtungsvoraussetzung schärft.

2. Sachverhalt

Die Schuldnerin, eine Bauprojektgesellschaft, befand sich spätestens seit März 2019 in einer finanziellen Krise. Der Beklagte, Kommanditist der Schuldnerin, erbrachte für sie Bauleitungsleistungen. Die Schuldnerin leistete am 31. Mai 2019 und am 21. Juni 2019 Zahlungen in Höhe von insgesamt 188.640,53 € an den Beklagten für zuvor erbrachte Leistungen.

Zeitgleich bestanden erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber anderen Gläubigern, darunter die H. GmbH & Co. KG, die nur teilweise befriedigt wurde. Der Kläger, Insolvenzverwalter der Schuldnerin, focht die Zahlungen nach §§ 130, 133 InsO an und argumentierte, die Bargeschäfte seien gemäß § 142 Abs. 1 InsO unlauter.

3. Entscheidung des BGH

Der BGH wies die Revision des Klägers zurück.

- Eine Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO scheide aus, da die Zahlungen als Bargeschäfte privilegiert seien.
- Eine Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO wäre grundsätzlich möglich, scheitere aber an § 142 Abs. 1 InsO.
- Das Vorliegen eines Bargeschäfts wurde bejaht, eine Unlauterkeit jedoch verneint.

4. Entscheidungsgründe

a) Keine Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO

Kongruente Deckung:

- Die Zahlungen erfolgten auf Grundlage eines bestehenden Vertrags für Bauleitungsleistungen und stellten daher eine kongruente Deckung dar.

Bargeschäftsprivileg nach § 142 Abs. 1 InsO:

- Nach § 142 Abs. 1 InsO sind Bargeschäfte von der Anfechtung nach § 130 InsO ausgenommen. Der BGH bejahte das Vorliegen eines Bargeschäfts, da die Zahlungen innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs (ein Zeitraum von bis zu 30 Tagen nach Leistungserbringung ist in der Regel unschädlich vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2002 – IX ZR 223/01, BGHZ 150, 122, 132) mit einer wirtschaftlich gleichwertigen Gegenleistung erfolgten.

Ergebnis: *Die Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO scheidet aus.*

b) Prüfung der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO

Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin

- Die Schuldnerin wusste von ihrer Zahlungsunfähigkeit und erkannte, dass sie nicht alle Gläubiger gleichmäßig befriedigen konnte.
- Die Zahlung an den Beklagten erfolgte, obwohl andere Gläubiger (insbesondere H. GmbH & Co. KG) nur teilweise bedient wurden.

Kenntnis des Anfechtungsgegners

- Der Beklagte wusste als Kommanditist um die finanzielle Krise der Schuldnerin.
- Seine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit wird gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO vermutet.

Ergebnis: *Die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorsatzanfechtung sind erfüllt.*

Aber: *Ein Bargeschäft bleibt nach § 142 Abs. 1 InsO trotzdem anfechtungsfest, sofern keine Unlauterkeit vorliegt.*

c) Anforderungen an die Unlauterkeit gemäß § 142 Abs. 1 InsO

Der BGH konkretisiert die Anforderungen an die Unlauterkeit eines Bargeschäfts. Die Unlauterkeit muss über den Benachteiligungsvorsatz hinausgehen und ein bewusst gläubigerschädigendes Verhalten erfordern.

Der Senat stellt klar, dass Unlauterkeit in folgenden Fallgruppen angenommen werden kann:

- Gezielte Benachteiligung anderer Gläubiger: Wenn der Schuldner einzelne Gläubiger bevorzugt, um andere bewusst auszuschließen. Hier nicht gegeben, da auch andere Gläubiger Zahlungen erhielten.
- Einsatz von Vermögen für nicht betriebsnotwendige Zwecke. Als Beispiel wird angeführt: Ausgaben für flüchtige Luxusgüter oder die Abstoßung von für die Betriebsfortführung notwendigen Vermögen, wenn der Schuldner den Gegenwert entziehen will. Vorliegend nicht gegeben, da es sich um betriebsnotwendige Leistungen handelte.
- Bevorzugung nahestehender Personen gemäß § 138 InsO: Wenn ein Gesellschafter oder ein anderes nahestehendes Unternehmen ohne sachlichen Grund bevorzugt wird. Im zu entscheidenden Fall nicht gegeben, da auch andere Gläubiger Zahlungen erhielten. >

Denkbar sei ein unlauteres Handeln des Schuldners schließlich, wenn der bargeschäftliche Leistungsaustausch zwischen verbundenen Unternehmen dazu eingesetzt wird, Waren und Leistungen an den Schuldner abzusetzen, um dessen verbleibende Vermögenswerte auf das liefernde Unternehmen überzuleiten.

- Missbrauch zur Insolvenzverschleppung: Wenn Zahlungen gezielt erfolgen, um einen Insolvenzantrag hinauszuzögern oder um einen Gläubiger von der Antragstellung abzuhalten.

Dagegen reicht nicht aus:

- Die bloße Fortsetzung eines verlustträchtigen Betriebes ohne Hinzutreten weiterer Umstände
- Ein Handeln, welches gegen § 15a InsO (Insolvenzantragspflicht) oder § 15b InsO verstößt.

d) Anwendung auf den konkreten Fall

- Die Zahlungen an den Beklagten entsprachen dem bisherigen Zahlungsmodus der Schuldnerin.
- Es wurde keine gezielte Bevorzugung des Beklagten festgestellt, zumal auch andere Gläubiger Zahlungen erhielten.
- Die Fortführung eines defizitären Betriebs begründet keine Unlauterkeit im Sinne von § 142 Abs. 1 InsO.

Da keine der Voraussetzungen für eine Unlauterkeit erfüllt war, blieb die Anfechtung erfolglos.

5. Bedeutung für die Praxis

Das Urteil stellt klar, dass die Anforderungen an die Unlauterkeit eines Bargeschäfts strenger sind als bisher angenommen. Insolvenzverwalter müssen in Zukunft mehr als nur den Benachteiligungsvorsatz nachweisen.

- Erhöhte Anforderungen an die Anfechtung: Es muss eine gezielte Gläubigerschädigung hinzutreten.
- Mehr Rechtssicherheit für Gläubiger: Zahlungen für betriebsnotwendige Leistungen bleiben grundsätzlich geschützt.
- Kein Automatismus bei selektiven Zahlungen: Die Tatsache, dass nicht alle Gläubiger gleichbehandelt werden, reicht nicht für eine Anfechtung aus.

6. Fazit

Mit dieser Entscheidung präzisiert der BGH erstmals die Voraussetzungen für die Unlauterkeit nach § 142 Abs. 1 InsO und stärkt damit das Bargeschäftsprivileg. Insolvenzverwalter müssen künftig konkretere Nachweise für eine gezielte Gläubigerbenachteiligung erbringen, um eine Anfechtung erfolgreich durchzusetzen.

Incoronata Cruciano
Rechtsanwältin und Notarin mit Amtssitz in Wiesbaden
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Insolvenzverwalterrankings des INDat-Reports und der WirtschaftsWoche 2024

Schiebe und Collegen erneut unter den Top-10-Kanzleien Deutschlands

WirtschaftsWoche

INDAT REPORT
Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz

Wie im letzten Jahr hat Schiebe und Collegen bei den Verwalterrankings der WirtschaftsWoche für das Jahr 2024 eine erfreuliche Platzierung in den TOP 10 erreicht, im Rankung des INDat-Reports den Platz 11. In 153 Verfahren von juristischen Personen wurden Verwalter der Kanzlei im vergangenen Jahr eingesetzt.

Im Ranking der meistbestellten Unternehmensinsolvenzverwalter belegte Dr. Robert Schiebe in beiden Statistiken den 10. Platz.

Das Fachmagazin INDat-Report sowie die WirtschaftsWoche geben einen Überblick über die meistbestellten Kanzleien und Verwalter in Deutschland. Die Angaben beziehen sich auf eröffnete Insolvenzverfahren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024. Grundlage sind die von der STP Business Information GmbH erfassten Daten zu Insolvenzen in Deutschland. Quelle sind die offiziellen Veröffentlichungsorgane. Die Angaben zu Unternehmensinsolvenzen beziehen sich ausschließlich auf Personen- und Kapitalgesellschaften.

Den kompletten Artikel der WirtschaftsWoche lesen Sie hier: *https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/insolvenzverwalter-ranking-die-fuehrenden-insolvenzkanzleien-2024/30182732.html*

Die aktuelle INDat-Statistik Ausgabe finden Sie hier *https://www.der-indat.de/indat-report/*

brand eins zeichnet Schiebe und Collegen zum vierten Mal in Folge als eine der besten Wirtschaftskanzleien 2025 aus

Auch im Jahr 2025 gehört Schiebe und Collegen zu den besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland, die in der aktuellen Ausgabe des Magazins brandeins /thema veröffentlicht wurden.

Zum wiederholten Mal steht Schiebe und Collegen in dem Rechtsgebiet Insolvenz, Restrukturierung, Sanierung auf der von brand eins ermittelten Bestenliste, die 43 Wirtschaftskanzleien umfasst. Ausgezeichnet mit fünf Sternen in der Gesamt-Empfehlung erzielt Schiebe und Collegen erneut die höchstmögliche Wertung des Wirtschaftsmagazins und zählt damit auch in diesem Jahr zu den besten Wirtschaftskanzleien, die am häufigsten in diesem Rechtsgebiet empfohlen wurden. Wir sind stolz auf dieses Ergebnis und die Anerkennung, die uns von Kollegen und Kunden entgegengebracht wurde. Über die erneute Auszeichnung als beste Wirtschaftskanzlei 2025 sowie die Bestätigung für die Arbeit unseres ganzen Teams freuen wir uns sehr.

Die Auszeichnung von brand eins in Zusammenarbeit mit Statista basiert auf einer Befragung unter Anwälten und Inhouse-Juristen für insgesamt 26 Rechtsgebiete. Für die Befragung Ende des Jahres 2024 wurden unter anderem 14.567 Anwältinnen und Anwälte aus Wirtschaftskanzleien und 3.002 Inhouse-Juristen identifiziert, von denen insgesamt 2.291 Personen teilnahmen.

Über folgenden Link gelangen Sie zum aktuellen Ranking: *https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-thema/wirtschaftskanzleien-2025die-besten-wirtschaftskanzleien-des-jahres-2025*

Actum Digital übernimmt Mannheimer Digital-Agentur Kuehlhaus im Rahmen eines Insolvenzplans

Die tschechische Actum Digital-Gruppe hat Anfang 2025 die Mannheimer Digital-Agentur Kuehlhaus AG übernommen. Diese Übernahme erfolgte im Zuge eines einstimmig angenommenen Insolvenzplans, der den reibungslosen Übergang der Unternehmensaktivitäten sicherstellte.

Insolvenzplan ebnet den Weg für die Übernahme

Der Generalbevollmächtigte Dr. Christoph Glatt von Schiebe und Collegen zeigte sich erfreut über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens: „Der reibungslose Übergang ist ein großer Erfolg und sichert die Zukunft des Unternehmens und seiner Mitarbeiter." Der Insolvenzplan wurde von Dr. Florian Harig (Anchor Rechtsanwaltgesellschaft mbH) maßgeblich gestaltet und das Verfahren unter der Aufsicht von Dr. Thomas Rittmeister (Reimer Rechtsanwälte) als Sachwalter begleitet.

Kuehlhaus als Teil der Actum Digital-Gruppe

Mit der Übernahme stärkt Actum Digital seine Präsenz in Deutschland und erweitert sein Portfolio um Kuehlhaus, das 2023 mit 57 Mitarbeitern einen Honorarumsatz von 6,57 Millionen Euro erzielte. Die Agentur gehörte laut BVDW-Ranking zu den 60 größten Digital-Agenturen Deutschlands. Die bisherigen Gründer Christian Reschke und Christian Fernandez scheiden im Zuge der Übernahme aus dem Unternehmen aus. Actum Digital mit Hauptsitz in Prag und Niederlassungen in Düsseldorf, Zürich und Helmond zählt zu den führenden Digital-Agenturen in Europa und betreut Kunden wie die Metro AG, Conrad Electronic und Schott. Durch den Zusammenschluss kommen namhafte Kunden von Kuehlhaus wie Freudenberg Sealing Technologies, SAP und Apetito AG hinzu.

Neuer Deutschland-Chef übernimmt

Thomas Lang, ehemaliger Manager bei E-Plus und Geschäftsführer der dtms GmbH, übernimmt als Managing Director die Leitung der Teams in Düsseldorf und Mannheim. Er sieht großes Potenzial in der Kombination der lokalen Expertise von Kuehlhaus mit den innovativen Fähigkeiten von Actum Digital: „Der deutsche Mittelstand braucht mehr Dynamik in der Digitalisierung, und genau dieses Momentum bringen wir gemeinsam voran."

Strategischer Meilenstein

Für Actum Digital ist die Übernahme ein bedeutender Schritt. CEO Tomáš Vondráček erklärt: „Die Akquisition der Kuehlhaus AG ist ein strategischer Meilenstein. Gemeinsam können wir deutsche Unternehmen noch besser auf ihrem Weg der digitalen Transformation unterstützen."

Schiebe und Collegen

Rechtsberatung | Insolvenzverwaltung | Sanierung

Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 29 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 30 Juristen und über 100 Mitarbeitenden tätig. Die 13 Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.

15 JAHRE SCHIEBE UND COLLEGEN 2009–2024

Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Dresden | Leipzig Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Dingolfing | Stuttgart Mönchengladbach | Kaiserslautern | Bamberg | Wiesbaden

www.schiebe.de

Ihre Ansprechpartner

Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International

Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Winfried Bongartz
Rechtsanwalt

Gerd Bekaan
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Christian Hensgen
Rechtsanwalt
Betriebswirt

Thomas Wilhelm
Rechtsanwalt

Moritz Beindorff
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

André Seckler
Rechtsanwalt

Roy Lublow
Rechtsanwalt

Indulis Balmaks LL.M.
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt
Rechtsanwalt

Incoronata Cruciano
Rechtsanwältin und Notarin mit Amtssitz in Wiesbaden
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht; Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Yifei Wang
Rechtsanwältin

Sascha Leszczenski
Rechtsanwalt

Mustafa Malgir
Rechtsanwalt

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Dean Didovic
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Christoph Sorg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt

Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Marie Charlotte Conradi
Rechtsanwältin

Dr. Barbara Klein
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht